Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 17.

(No. 1089.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827., wegen Einleitung einer Vereinbarung mit den einzelnen Staaten des deutschen Bundes zum Zweck gemeinschaftlichen Schutzes der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck.

Da zur Zeit die Verhandlungen am Bundestage in Frankfurt am Main, um in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesakte zu gleichförmigen Bestimmungen über die Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck zu gelangen, noch nicht zum gewünschten Resultat geführt haben; so genehmige Ich die in Ihrem gemeinschaftlichen Berichte vom 23sten v. M. in Antrag gebrachte Einleitung einer Verhandlung mit denjenigen deutschen Staaten, in denen der Bücher-Nachdruck verboten ist, um mit Vorbehalt der weiteren Erledigung dieses Gegenstandes durch gemeinsamen Bundesbeschluß, sich vorläufig über den Grundsatz zu vereinbaren, daß in Anwendung der vorhandenen Gesetze der Unterschied zwischen Inländer und Ausländer in Beziehung auf die gegenseitigen Unterthanen aufgehoben und denselben wegen ihrer Verlags-Artikel ein gleicher Schutz wie dem Inländer zu Theil werde. Auch genehmige Ich, daß die Vereinbarungen, so bald sie durch Austausch von Ministerial-Erklärungen vollzogen worden, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, um auf den Grund Meiner gegenwärtigen, ebenfalls in die Gesetz-Sammlung aufzunehmenden, Order Gesetzeskraft zu erhalten.

Teplitz, den 16ten August 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister: Freiherr von Altenstein, von Schuckmann, Grafen von Bernstorff und Grafen von Danckelmann.

(No 1090.) Ministerial=Erklärung vom 11ten September 1827., über die mit Hannover getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher=Nachdruck betreffend.

Das Königlich=Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der ihm von Seiner Majestät ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Königlich=Großbritannisch=Hannöverschen Regierung die Zusicherung ertheilt worden ist, daß vorläufig und bis dahin, daß es nach Art. 18. der deutschen Bundesakte, zu einem gemeinsamen Bundesbeschluß zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck kommen wird, diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche zu Gunsten der einheimischen Schriftsteller und Verleger in den Königlich-Hannöverschen Landen gegenwärtig bestehen, in ganz gleichem Maaße auch zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Preußischen Monarchie, für gültig erklärt und in Anwendung gebracht werden sollen,

daß das Verbot wider den Bücher=Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutz der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Königreichs Hannover Anwendung findet, und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in den Preußischen Staaten selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende von dem Königlich=Großbritannisch=Hannöverschen Kabinets=Ministerium vollzogene Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten mit dem 1sten November des laufenden Jahres 1827. in Kraft und Wirksamkeit treten.

Berlin, den 11ten September 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
von Schönberg.

Vorstehende Ministerial=Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Königlich=Großbritannisch=Hannöverschen Kabinets=Ministerium unterm 7ten September 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauscht worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27sten September 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
von Schönberg.

(No. 1091.) Ministerial-Erklärung vom 18ten September 1827., über die mit dem Großherzogthum Hessen getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Nachdem der Königlich-Preußischen Regierung, zum Zweck des bessern Schutzes der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck bis dahin, daß es zu den im 18ten Artikel der deutschen Bundes-Akte verheißenen gleichförmigen Maaßregeln, mittelst gemeinsamen Bundes-Beschlusses, kommen wird, von der Großherzoglich-Hessischen Regierung die Zusicherung gemacht worden ist:

daß die Königlich-Preußischen Unterthanen — Schriftsteller oder Verleger — hinsichtlich des Bücher-Nachdrucks und der Sicherung dawider, eben so und nicht anders als die eignen Großherzoglichen Unterthanen behandelt werden und demnach die Großherzoglich-Hessischen Gerichte gehalten seyn sollen, allen Königlich-Preußischen Unterthanen, welche sich durch einen im Großherzogthum Hessen durch Nachdruck gegen sie begangenen Frevel beschwert erachten, in jeder Beziehung denselben Schutz zu gewähren, welchen sie den Großherzoglich-Hessischen Unterthanen zu gewähren verpflichtet sind, — daß ferner auch, wenn Königlich-Preußische Unterthanen, nach reiflicher Würdigung ihrer Interessen, in einem nach der Großherzoglichen Verordnung vom 11ten Mai 1826. zu ertheilenden besondern Privilegium, einen vollständigern und gesicherteren Schutz gegen den Nachdruck im Großherzogthum zu finden glauben sollten, Großherzoglicher Seits dem um ein solches Privilegium nachsuchenden Königlich-Preußischen Unterthan eine ganz gleich günstige Beurtheilung der Verhältnisse zu Theil werden solle, als wäre von dem Privilegien-Gesuche eines Großherzoglich-Hessischen Unterthans die Rede, endlich auch von jenem keine Taxe, sondern nur die Stempelgebühr, welcher auch dieser zu bezahlen hat, entrichtet werden solle; —

so erklärt das unterzeichnete Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Großherzoglich-Hessischen Unterthanen Anwendung finden, und mithin jeder durch Nachdruck begangene Frevel gegen Letztere nach denselben gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt und geahndet werden solle, als handelte es sich von beeinträchtigten Königlich-Preußischen Unterthanen.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Großherzoglich-Hessischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Urkundlich der Unterschrift und des beigedruckten Siegels.

Berlin, den 18ten September 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

von Schönberg.

Vor-

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Großherzoglich-Hessischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterm 10ten September 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauscht worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27sten September 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
von Schönberg.

(No. 1092.) Ministerial-Erklärung vom 27sten September 1827., über die mit dem Herzogthum Oldenburg getroffene Vereinbarung wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der ihm von Seiner Majestät ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Herzoglich-Oldenburgschen Regierung die Zusage gemacht worden ist, daß, mit Vorbehalt der in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesakte noch zu erwartenden allgemeinen Maaßregeln, zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck, vorläufig diejenigen gesetzlichen Verbots-Bestimmungen, welche das Herzogliche Strafgesetzbuch im Artikel 416. zum Schutze wider den Nachdruck enthält, in ganz gleichem Maaße ausdrücklich auch auf die Verlags-Artikel der Schriftsteller und Verleger der Preußischen Monarchie Anwendung finden sollen,

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, sowie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Herzogthums Oldenburg Anwendung finden, und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Herzoglich-Oldenburgschen Ministerium vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten. Berlin, den 27sten September 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
von Schönberg.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Herzoglich-Oldenburgschen Kabinets-Ministerium unterm 14ten September 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauscht worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27sten September 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
von Schönberg.
